

**Geschäftsordnung
des Gemeinderats
(0.2)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 1849
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.07.2019
	Bekanntmachung:	-
	Inkrafttreten:	24.07.2019
Verantwortlicher Fachbereich	Dezernat I - Geschäftsbereich Gemeinderat Tel. 07231/39-2310	

Zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim aufgrund § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 23.07.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Fraktionen und Gruppierungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte und Stadträtinnen) können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder umfassen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen der Vorsitzenden beziehungsweise der Mitglieder des Gemeinderats mit gleicher Funktion, der Stellvertreter/ Stellvertreterinnen und Mitglieder sind dem Oberbürgermeister nach jeder Gemeinderatswahl durch die Fraktion schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Änderungen und für die Auflösung einer Fraktion.
- (3) Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, werden je Wahlvorschlag, für den sie in den Gemeinderat eingezogen sind, als Gruppierung geführt.

§ 2

Sitzordnung

Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärke im Gemeinderat. Die Sitzplätze der Fraktionsmitglieder werden durch die Fraktionen zugewiesen. Mitgliedern von Gruppierungen weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 3

Nichtteilnahme an Sitzungen

Mitglieder, denen die Teilnahme an einzelnen Sitzungen nicht möglich ist, geben dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Verhinderungsgrunds rechtzeitig bekannt. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies vor seinem Weggang dem Vorsitzenden mit.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den Beigeordneten und einer nach jeder Gemeinderatswahl vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Gemeinderats. Die Sitze im Ältestenrat werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Zusammensetzung der Ausschüsse besetzt.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Beratungen. Der Ältestenrat ist auf Antrag einer Fraktion einzuberufen; er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und unterstützt ihn bei der Führung der Geschäfte. Er wird über besondere Angelegenheiten unterrichtet und soll eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen und Gruppierungen über Zeitpunkt und Art der Behandlung herbeiführen.

§ 5

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Zuhörer/Zuhörerinnen, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen und bei weiterer Störung aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei allgemeiner Unruhe, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Verhandlung verhindert, kann der Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Zuhörer/Zuhörerinnen, die wiederholt die Verhandlung gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

II. Einberufung und Geschäftsgang der Sitzungen

§ 6

Einberufung

Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung elektronisch oder schriftlich eingeladen.

In begründeten Ausnahmefällen kann mit kürzerer Frist zur Sitzung eingeladen werden, wobei die Sitzungsladung in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen sollte. In Notfällen gilt § 34 Abs. 2 GemO.

§ 7

Vorlagen der Verwaltung

(1) Die Beratung erfolgt im Allgemeinen aufgrund von Vorlagen der Verwaltung.

(2) Der Oberbürgermeister kann Unterlagen über Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzungen nach der Beschlussfassung zurückverlangen.

§ 8

Anträge

Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehörender Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen.

§ 9

Reihenfolge der Beratung

(1) In der Sitzung werden die Gegenstände in der Regel nach der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.

(2) Der Vorsitzende kann bis zum Eintritt in die Sitzung, der Gemeinderat nach Eintritt in die Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Gleichartige Angelegenheiten können zur gemeinsamen Erledigung zusammengefasst werden.

§ 10

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen.

(2) Die Redezeit beträgt je Redner/in in einer Sachdebatte maximal 5 Minuten. Sie gilt auch für den Vorsitzenden mit Ausnahme des einführenden Sachvortrags und der Beantwortung von Fragen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen beschließen.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm vorgemerkten Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Er kann nach jedem Redner/jeder Rednerin das Wort ergreifen und den Beigeordneten, einem/einer zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadt außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Die Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin ist nur dem Vorsitzenden gestattet.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Gruppierung sowie zu jugendrelevanten Angelegenheiten ein/e Sitzungsvertreter/in des Jugendgemeinderats Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

(6) Außer der Reihe und sofort nach dem Redner/der Rednerin, der/die zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Mitglied das Wort zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen und zur Geschäftsordnung.

§ 11

Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

§ 12

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss seiner Beratung, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller/ der Antragstellerin und dem Vorsitzenden erhalten die Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit zur Gegenrede.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Nichtbefassung)
 - b) der Schlussantrag (§ 10 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, namentlich oder geheim abzustimmen,
 - e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - f) der Antrag, die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen,
 - g) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - h) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Das Mitglied, das zuletzt zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht stellen.

§ 13

Abstimmung

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über denjenigen zuerst abgestimmt, der der sachlichen Weiterbehandlung am weitesten entgegensteht. Liegen mehrere Anträge zur Sache vor mit unmittelbarer finanzieller Auswirkung, so ist zuerst über denjenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten Ausgaben oder geringsten Einnahmen für die Stadt zu erwarten sind. Im Übrigen wird über Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Sache vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Antrag, der mit Aufruf des Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden vorgelegt wird. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so ist zuerst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handzeichen ab. Namentlich abgestimmt wird auf Antrag eines Viertels der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder des Vorsitzenden. Hierbei werden die Namen der Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

§ 14

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.
- (2) Die Stimmzettel werden einzeln an die in alphabetischer Reihenfolge aufgerufenen Mitglieder ausgegeben. Die Wahlhandlung erfolgt unter Verwendung einer Abstimmungsschutzvorrichtung. Die Stimmzettel sind verdeckt oder gefaltet in eine Wahlurne einzuwerfen.
- (3) Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von mindestens zwei Mitgliedern oder Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer/die Schriftführerin stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds die Lose her. Der Hergang und die Art der Losziehung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15

Anfragen der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung kurze mündliche Anfragen an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Zulässig sind Einzelfragen über die Angelegenheiten, die unmittelbar oder mittelbar die Belange oder die Zuständigkeit der Stadt betreffen, sofern sie nicht schon Gegenstand der Beratung im Gemeinderat sind.
- (3) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (4) Anfragen, die nicht sofort erledigt werden können, sind unverzüglich schriftlich gegenüber dem Fragesteller zu beantworten.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend für die Sitzungsvertreter des Jugendgemeinderats, sofern den Anfragen ein Beschluss des Jugendgemeinderats zugrunde liegt.
- (6) Anfragen beantworten der Oberbürgermeister oder die weiteren Bürgermeister innerhalb von 4 Wochen, in dezernatsübergreifenden oder sehr komplexen Angelegenheiten innerhalb von 6 Wochen. Sollte eine Beantwortung in dieser Frist nicht möglich sein, ergeht eine Zwischennachricht mit kurzer Begründung und Angabe der voraussichtlichen Dauer der Beantwortung.

§ 16

Anfragen der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Einwohner/Einwohnerinnen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Fragestunde findet am Ende des öffentlichen Teils jeder Sitzung statt, sofern der Vorsitzende in der Tagesordnung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen, die kurz zu fassen sind, nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Angelegenheit nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Antwort schriftlich gegeben. Von einer Stellungnahme ist abzusehen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 17

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern, kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder vor Beginn der Beratung der betreffenden Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Oberbürgermeister eine erneute Anhörung ansetzen.

§ 18

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird dem Gemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht.

(4) Der Ablauf der Gemeinderatssitzung wird auf Tonträgern festgehalten, die für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren sind.

§ 19

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Die bekannt zu gebenden Beschlüsse sind in Listen aufzunehmen, die zu Beginn der Sitzung bei den Eingängen zum Sitzungssaal angeschlagen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) Ein Ausschussmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat für seine Vertretung durch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu sorgen und diesem/dieser Einladung und Tagesordnung zu übergeben.

(3) Bei gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen entscheidet der Oberbürgermeister, wer den Vorsitz führt.

§ 20a

Beteiligung des Jugendgemeinderats und des Internationalen Beirats

(1) Zur Beteiligung des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten werden in der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats Regelungen getroffen; zur Beteiligung des Internationalen Beirats, der sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen kann, in der Geschäftsordnung für den Internationalen Beirat der Stadt Pforzheim.

(2) Dem Jugendgemeinderat und dem Internationalen Beirat werden insbesondere ein Rede- recht im Gemeinderat sowie ein Anhörungsrecht und Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat eingeräumt.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 22

Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.03.2019 außer Kraft.